

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Kirchberg für das Baugebiet "Am Helzenbach"

(§ 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes vom
23.6.1960 - Bundesgesetzblatt I S. 341)

Der Bebauungsplan der Stadt Kirchberg für das Baugebiet "Am Helzenbach", der mit Verfügung der Bezirksregierung Koblenz vom 7.1.1972, Az.: 429-11, genehmigt wurde, wird auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 15.6.1972 im vereinfachten Verfahren geändert.

Es hat sich gezeigt, daß für die Bauplätze im Baugebiet "Am Helzenbach", für die eine eingeschossige Bauweise festgesetzt ist, mehr Interessenten vorhanden sind als für Bauplätze mit zweigeschossiger Bauweise. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat am 15.6.1972 beschlossen, die derzeitigen Vorschriften des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Am Helzenbach" zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung sieht vor, daß die Textvorschrift in § 2 Abs. 3 vom 2.5.1972 für das bisher in der Bebauungsplanurkunde zeichnerisch dargestellte Wohnhaus auf dem Grundstück nordwestlich der Planstraße "A" bzw. nordwestlich des Weihers und angrenzend an die Metzenhausener Straße das mit zwei Vollgeschossen gebaut werden muß, aufgehoben wird.

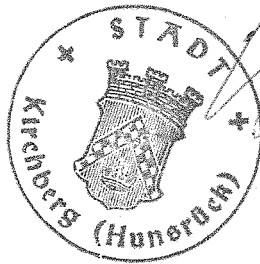
An Stelle der bisherigen Textvorschrift, soweit sie das genannte Grundstück betrifft, tritt folgende Neufassung:

(1) Für die Bebauung des Grundstückes mit einem Wohnhaus wird die eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Zeichnerisch wird das genannte Wohnhaus in der Bebauungsplanurkunde im Sinne der neuen Textfassung als eingeschossiges Wohnhaus dargestellt.

(2) Sonstige Vorschriften des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

A u f g e s t e l l t :
Kirchberg, den **27. Juli 1972**
Stadtverwaltung Kirchberg



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Ausgefertigt: Kirchberg, <u>07. JAN. 1994</u>	Stadt Kirchberg <i>[Handwritten signature]</i> Stadtbürgermeister	
--	---	--